

Ort, Datum:
Salzburg, 7.7.2021

Zahl:
405-4/3632/1/16-2021

Betreff:
AB AA, AE
Übertretung gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Manuela Flir über die Beschwerde von AB AA, geb ac, AF, AE, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg vom 19.10.2020, Zahl xxx, betreffend eine Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu R e c h t :

- I. Gemäß § 50 VwGGV wird die Beschwerde mit der Maßgabe, dass im Spruch des Straferkenntnisses das Wort "unbehinderte" zu entfallen hat, die Strafsanktionsnorm "§ 99 Abs 2c Z 2 StVO idF BGBl I Nr 34/2011" zu lauten hat und die Übertretungsnorm mit "idF BGBl I Nr 34/2011" zu ergänzen ist, als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGGV hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 30 zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die Landespolizeidirektion Salzburg (belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

"1. Datum/Zeit: 22.10.2019, 15:15 Uhr
Ort: 5020 Salzburg, Kreuzung Saint-Julien-Straße/Rainerstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen zzz (H)

Sie haben einem Radfahrer, der erkennbar eine Radfahrerüberfahrt benutzen wollte, das unbehinderte ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht: Sie sind nach rechts in die Rainerstraße abgebogen, es kam zu einer Kollision, durch die der Radfahrer am Körper verletzt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 9 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

1. € 150,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n), gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO"

Die belangte Behörde legt in ihrer Entscheidung dar, dass der Beschwerdeführer der Übertretung nicht substantiiert entgegengetreten sei. An der Unfallstelle befinde sich eine Radfahrerüberfahrt und sei erwiesen, dass weder der Beschwerdeführer noch seine Beifahrerin den am Radweg sich nähernden Radfahrer wahrgenommen haben, wodurch es zum gegenständlichen Verkehrsunfall gekommen sei. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung sei die inkriminierte Übertretung als erwiesen festzustellen. Es gehe nicht darum, wie sich die Übertretung im Detail zugetragen habe, sondern darum, dass ein Radfahrer auf einer Radfahrerüberfahrt gefährdet und verletzt worden sei. Der Beschwerdeführer habe schuldhaft und rechtswidrig gehandelt. Im Rahmen der Strafbemessung wertete die belangte Behörde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers strafmildernd und ging von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Selbst bei denkbar schlechten Verhältnissen sei die im absolut untersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens befindliche Geldstrafe angemessen.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht. Der Radfahrer habe zwar angegeben verletzt worden zu sein, dies sei aber nicht seine Schuld gewesen. Der Radfahrer habe das Krankenhaus erst viel später aufgesucht, weshalb es sein könne, dass er sich in der Zwischenzeit woanders verletzt habe. Dadurch, dass der Radfahrer einen Fehler gemacht habe, sei sein Auto beschädigt worden.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde zusammen mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg zur Entscheidung vorgelegt.

Am 30.4.2021 wurde vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer unter Beiziehung einer Dolmetscherin zum Vorfall befragt und gehört wurde. Darüber hinaus wurde der unfallbeteiligte Rad-

fahrer sowie die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, die bei dem Vorfall Beifahrerin war, zeugenschaftlich einvernommen.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Am 22.10.2019 um 15:15 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das auf ihn zugelassene Fahrzeug, einen LL, mit dem amtlichen Kennzeichen zzz (H) durch das Nelböck-Viadukt in 5020 Salzburg in Fahrtrichtung Lehen. Seine Lebensgefährtin war Beifahrerin. An der Kreuzung Saint-Julien-Straße/Rainerstraße beabsichtigte der Beschwerdeführer rechts abzubiegen. Zur gleichen Zeit fuhr AI AH mit einem Fahrrad durch das Nelböck-Viadukt in der Absicht die Rainerstraße zu überqueren.

Im Zuge des Abbiegemanövers musste der Beschwerdeführer zunächst die Radfahrerüberfahrt und dann den Schutzweg der Rainerstraße passieren. Als sich der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug auf der Radfahrerüberfahrt befand und den auf dem Schutzweg befindlichen Fußgängern das Überqueren ermöglichte, versuchte der Radfahrer AH durch Ausweichen auf den Schutzweg eine Kollision zu verhindern. Er kollidierte jedoch mit der Beifahrerseite des Fahrzeuges und kam auf dem Schutzweg zu Sturz. Der Beschwerdeführer hat den Radfahrer vor der Kollision nicht wahrgenommen. Nach dem Zusammenstoß hielt der Beschwerdeführer sein Fahrzeug an und half dem Radfahrer. Darüber hinaus teilte der Beschwerdeführer dem Radfahrer seinen Namen und seine Telefonnummer mit.

Beweiswürdigung:

Die Kollision mit dem Radfahrer wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Vor dem Verwaltungsgericht erklärte der Beschwerdeführer, dass er auf der Radfahrerüberfahrt gehalten habe, um Fußgängern das Überqueren des Schutzweges zu ermöglichen. Als er sein Fahrzeug wieder in Bewegung gesetzt habe, sei es zur Kollision gekommen. Dass sich das Fahrzeug in Bewegung befunden habe, ergibt sich auch aus der Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen Radfahrers. Dieser sagte aus, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers auf einmal nach rechts abgebogen sei. Die zeugenschaftlich einvernommene Beifahrerin konnte sich hingegen nicht erinnern, ob sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision im Stillstand oder in Bewegung befunden hat. Letztlich kann dieser Umstand aber dahingestellt bleiben. Übereinstimmend gaben der Beschwerdeführer sowie der Zeuge an, dass der Radfahrer nicht die Radfahrerüberfahrt, sondern den Schutzweg befahren hat. Der Radfahrer erklärte dies plausibel damit, dass dies dem Versuch dem Fahrzeug des Beschwerdeführers, welches sich auf der Radfahrerüberfahrt befand, auszuweichen geschuldet war. Damit im Einklang stehen auch die Angaben des Beschwerdeführers und der Beifahrerin, die den Schutzweg als Kollisionsort angegeben haben.

Der Beschwerdeführer rechtfertigte sich im Verfahren dahingehend, dass der Radfahrer nach seinem Dafürhalten irrsinnig schnell gefahren sei. Über Nachfrage sagte der Beschwerdeführer aus, dass er sich - nachdem er laut seinen Angaben auf der Radfahrer-

überfahrt stehend wieder losgefahren ist - davon überzeugt habe, dass kein Radfahrer sich der Radfahrerüberfahrt nähere. Geht man jedoch von der Position des Beschwerdeführerfahrzeuges auf der Radfahrerüberfahrt aus, konnte der Beschwerdeführer die gesamte Länge des im Nelböck-Viadukt verlaufenden Radfahrstreifens überblicken und musste der sich nähernde Radfahrer daher erkennbar gewesen sein. Angesichts der konkreten Örtlichkeit war für das Verwaltungsgericht daher als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer den Radfahrer schlichtweg übersehen hat.

Rechtliche Erwägungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen aus der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lautet wie folgt:

§ 9 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) - Verhalten bei Bodenmarkierungen

Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

§ 99 Abs 2c Z 2 StVO - Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Unbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges

(..)

2. Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet,

Eine Radfahrerüberfahrt ist ein für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil. Zweck der Vorschrift des § 9 Abs 2 letzter Satz StVO ist es, einem Radfahrer, der sich auf einer Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Im konkreten Fall ist der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung dadurch verwirklicht worden, dass der Beschwerdeführer trotz des herannahenden Radfahrers die Radfahrerüberfahrt befahren hat, wodurch der Radfahrer zum Ausweichen genötigt war und es letztlich zu einer Kollision gekommen ist. Durch das Fahrmanöver des Beschwerdeführers konnte der Radfahrer nicht wie beabsichtigt die Radfahrerüberfahrt ungefährdet überqueren. Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt anzusehen.

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschwerdeführer Fahrlässigkeit anzulasten. Im Hinblick darauf, dass er damit rechnen musste, dass aus dem Nelböck-Viadukt Radfahrer kommen können, welche die Rainerstraße überqueren wollen, hätte der Beschwerdeführer ein

Blockieren der Radfahrerüberfahrt tunlichst vermeiden müssen. Anders als bei einem Schutzweg nähern sich Radfahrer einer Radfahrerüberfahrt nicht mit Schrittgeschwindigkeit und wäre dieser Umstand bei gebotener Sorgfalt zu bedenken gewesen. Zudem hat sich im Verfahren gezeigt, dass der Beschwerdeführer den Radfahrer bei entsprechender Aufmerksamkeit sehen hätte müssen. Sobald sich der Beschwerdeführer auf der Radfahrerüberfahrt befunden hat, konnte er den aus dem Viadukt führenden Radfahrstreifen nämlich seiner gesamten Länge nach überblicken. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer im konkreten Fall kein Verschulden trifft. Der Beschwerdeführer hat die gegenständliche Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Insoweit der Beschwerdeführer vorgebracht hat, dass der Radfahrer mit hoher Geschwindigkeit gefahren sei, ist auf § 68 Abs 3a StVO zu verweisen, der lediglich für nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelte Radfahrerüberfahrten eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h für Radfahrer vorsieht.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat als Strafsanktionsnorm § 99 Abs 3 lit a StVO herangezogen und dabei übersehen, dass § 99 Abs 2c Z 2 StVO eine explizite Strafbestimmung für die gegenständliche Verwaltungsübertretung enthält. Nach der Bestimmung des § 99 Abs 2c Z 2 StVO sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs 2 StVO mit einer Geldstrafe von € 72 bis € 2.180, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe liegt demnach bei rund 7 % der gesetzlichen Höchststrafe.

Eine Radfahrerüberfahrt dient dem Zweck, Radfahrern das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dem Zweck Radfahrern eine gefahrlose Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen, hat der Beschwerdeführer zuwidergehandelt.

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers im Bundesland Salzburg wurde bereits von der belangten Behörde berücksichtigt. Erschwerend zu berücksichtigende Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Zum Zeitpunkt der Verhandlung gab der als MM tätige Beschwerdeführer an, sich auf Grund der Pandemie in Kurzarbeit zu befinden und monatlich € 1.200 zu erhalten. Selbst bei Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse besteht jedoch kein Anspruch auf Verhän-

gung der Mindeststrafe bzw ist die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0027). Unter Berücksichtigung der angeführten Strafbemessungskriterien und des durch die Korrektur der Strafsanktionsnorm geänderten Strafrahmens konnte eine Unangemessenheit der ohnehin im untersten Bereich des nunmehrigen gesetzlichen Strafrahmens gelegenen Geldstrafe nicht erkannt werden. Auch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint in Relation zur Geldstrafe als angemessen. Eine Herabsetzung sowohl der Geld- als auch der Ersatzfreiheitsstrafe war auch aus general- und spezialpräventiven Überlegungen nicht angezeigt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die unter Spruchpunkt I vorgenommene Spruchpräzisierung war entsprechend dem Erkenntnis des VwGH vom 29.3.2021, Ra 2021/02/0023-6, wonach die Fundstelle jener Novelle anzugeben ist, durch welche die übertretene Norm und die Strafsanktionsnorm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten haben, geboten.

Zu der unter II. ausgesprochenen Kostenentscheidung ist festzuhalten, dass gemäß § 52 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen ist, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 leg cit ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10 zu bemessen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Eine im Einzelfall vorgenommene, nicht als grob fehlerhaft erkennbare Beweiswürdigung wirft im Allgemeinen keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG auf (VwGH 14.3.2019, Ra 2019/18/0068). Bei der gegenständlichen entscheidungswesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall mit Sachschaden objektiv und subjektiv vorwerfbar verursacht hat, handelt es sich um eine einzelfallbezogene Frage der Beweiswürdigung.